

Ausschlusspolitik

der Flossbach von Storch Gruppe



Flossbach von Storch

VORBEMERKUNG

Die Ausschlusspolitik der Flossbach von Storch Gruppe (Flossbach von Storch SE, Flossbach von Storch Invest S.A. (FvS Invest S.A.) und die weiteren Tochtergesellschaften, auch „FvS Gruppe“ oder „Flossbach von Storch“) beschreibt, wie Ausschlusskriterien in der Verwaltung der von der FvS Invest S.A. verwalteten hauseigenen Publikumsfonds (die „Fonds“) sowie bei diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten der Flossbach von Storch SE, welche die Anwendung der untenstehenden Ausschlüsse anerkennen, Berücksichtigung finden und in die Anlagepolitik vollumfänglich integriert werden.

Die Ausschlusspolitik ist auf der Internetseite der FvS Invest S.A. (www.fvsinvest.lu) sowie der Flossbach von Storch SE (www.flossbachvonstorch.de/de) abrufbar. Alle fondsspezifischen Merkmale finden sich in den jeweiligen Verkaufsprospekten und werden auf den jeweiligen länderspezifischen Webseiten der Flossbach von Storch Gruppe unter www.fvsinvest.lu sowie unter www.flossbachvonstorch.de veröffentlicht.

Die nachstehenden Erläuterungen und die Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien gelten für die Fonds, soweit der Verkaufsprospekt und der jeweilige teilfondsspezifische Anhang eines Fonds keine abweichenden Regelungen enthalten. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Dokuments ist die deutsche Fassung maßgebend, es sei denn, die Rechtsordnungen der Länder, in denen die Anteile an den Publikumsfonds verkauft werden bzw. in denen die Vermögensverwaltung erbracht wird, schreiben etwas anderes vor.



Übersicht

Vorbemerkung.....	2
1 Anwendungsbereich	4
2 Ausschlusskriterien.....	4
2.1 Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien	4
2.2 Datenquellen und -methodologie.....	6
2.3 Überwachung	6
3 Überprüfung der Ausschlusspolitik.....	7



1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Ausschlusspolitik gilt für die hauseigenen Publikumsfonds, welche von der Flossbach von Storch Invest S.A. als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie für diskretionäre Vermögensverwaltungsmandate der Flossbach von Storch SE, welche die Anwendung der untenstehenden Ausschlüsse anerkennen.

2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Flossbach von Storch Gruppe wendet folgende Ausschlusskriterien an, die direkte Investitionen¹ in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen ausschließen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- > 0 % ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- > 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- > 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für

- Unternehmen mit schweren Verstößen (ohne positive Perspektive) gegen die Prinzipien des UN Global Compact (siehe untenstehende Ausführung) und
- Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ eingestuft sind.

2.1 Definitionen ausgewählter Ausschlusskriterien

Kontroverse Waffen

Flossbach von Storch hat sich verpflichtet, Konventionen, die auf ein Verbot von Produktion und Handel kontroverser Waffen (Controversial Weapons, CW) abzielen, zu unterstützen und einzuhalten. Investitionen in Unternehmen, die Umsätze mit kontroversen Waffen erwirtschaften, sind ausgeschlossen.

Kontroverse Waffen sind gemäß herrschender Meinung Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, unverhältnismäßiges Leiden verursachen, noch lange nach Beilegung eines Konflikts eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen und aufgrund dessen von der internationalen Völkergemeinschaft geächtet werden.

Mehrere internationale Konventionen sowie die europäische Gesetzgebung und nationale gesetzliche Vorgaben verschiedener Länder definieren kontroverse Waffen, indem sie Herstellung, Erwerb, Lagerung, Weitergabe und Einsatz folgender Waffengattungen verbieten:

¹ Bei Investitionen in Derivate (z.B. in Derivate auf Indizes) oder in Zielfonds, die nicht von der FvS Gruppe verwaltet werden („Drittfonds“), erfolgt keine Berücksichtigung der genannten Ausschlusskriterien



- Das Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition, unterzeichnet 2008 und 2010 in Kraft getreten (sogenanntes „Osloer Abkommen“)
- Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, unterzeichnet 1997 und 1999 in Kraft getreten (sogenannte „Ottawa-Konvention“)
- Das Genfer Protokoll von 1925 sowie das Abkommen zum Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von biologischen Waffen, unterzeichnet 1972 und 1975 in Kraft getreten
- Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, unterzeichnet 1993 und 1997 in Kraft getreten (sogenannte „Chemiewaffenkonvention“)
- Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, unterzeichnet 1968 und 1970 in Kraft getreten („Atomwaffensperrvertrag“)

Dementsprechend gelten als kontroverse Waffen im Sinne des Ausschlusspolitik der Flossbach von Storch Gruppe die folgenden Waffengattungen:

- Streumunition (Cluster Munitions)
- Antipersonenminen/Landminen
- chemische und biologische Waffen
- nukleare Waffen, soweit das betreffende Unternehmen Umsätze mit nuklearen Waffen erzielt und seinen Sitz in einem Staat hat, der kein Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrags ist
- Blendlaserwaffen
- abgereichertes Uran
- Brandbomben

Abbau und/oder Vertrieb von Kohle

Vom Ausschluss erfasst wird der Abbau und/oder Vertrieb von thermischer Kohle (Kraftwerkskohle), einschließlich Braunkohle, bituminöser Kohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle. Unternehmen, die Umsätze mit der Stromerzeugung aus Kohle, mit metallurgischer Kohle und/oder mit unternehmensinternem Kohlehandel erzielen, sind nicht Teil dieser Kategorie.

Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact oder UNGC)

Als Prinzipien des UN Global Compact werden die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen aus den Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention bezeichnet. Seitens des UN Global Compact oder anderer gleichwertiger Organisationen wird kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Unternehmen können die Prinzipien des UNGC unterzeichnen und dennoch Verstöße aufweisen.

Um der Ausschlusspflicht bei „schweren Verstößen gegen den UNGC ohne positive Perspektive“ gerecht zu werden, wird im Rahmen einer internen Analyse beurteilt, inwieweit ein Unternehmen hinsichtlich auftretender Kontroversen gegen die Prinzipien des UNGC verstößt, und bewertet, ob eine positive Perspektive besteht.



Werden in einem Unternehmen schwerwiegende Verstöße festgestellt, erfolgen eine weitergehende Analyse der Vorwürfe sowie die Einleitung eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses. Im Fokus stehen dabei die Bemühungen des Unternehmens zur Verbesserung der Situation. Besteht keine Perspektive zur Besserung der zum schweren Verstoß führenden Umstände, wird das Unternehmen vom Anlageuniversum ausgeschlossen bzw. es findet eine Desinvestition statt.

- Als besonders schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC gelten nachgewiesene Vorfälle, die bereits erhebliche bis irreparable Schäden für Mensch und/oder Natur verursacht haben und/oder ein erhebliches Risiko solcher Schäden bergen
- Eine positive Perspektive liegt vor, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Behebung der Vorfälle angekündigt oder bereits eingeleitet hat

In Ergänzung werden die Analysen und Bewertungen externer ESG-Researchdatenanbieter zu Verstößen gegen den UNGC ausgewertet. Sie können sinnvolle Hinweise zu Kontroversen und kritischen Ad-hoc-Events geben, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

2.2 Datenquellen und -methodologie

Für die Erstellung und Prüfung der angewandten Ausschlusskriterien werden vornehmlich MSCI-ESG-Researchdaten genutzt.

Das Ausschlusskriterium schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive wird durch eine hauseigene Bewertung im Rahmen der ESG-Analyse ermittelt. Zu Verifizierungs- und Vergleichszwecken werden externe ESG-Researchdaten herangezogen.

Die Beurteilung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt je nach Ausschlusskriterium entweder anhand eines binären Involvierungsindikators oder anhand umsatzbasierter Aktivitätskennzahlen (z. B. Umsatzanteile aus Tabakproduktion bzw. Kohleabbau/-vertrieb). Dabei basieren die von externen ESG-Researchdatenanbietern zur Verfügung gestellten Daten auf verfügbaren Offenlegungen sowie, wo erforderlich, methodisch definierten Schätzansätzen und können im Rahmen der zugrunde gelegten Abgrenzung und Definition des Datenanbieters Aktivitäten konsolidierter bzw. kontrollierter Einheiten oder Minderheitsbeteiligungen entweder berücksichtigen oder nicht mitumfassen.

2.3 Überwachung

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird sowohl Pre-Trade (vor Ausführung einer Order) als auch Post-Trade (nach Ausführung einer Order) mit Hilfe von Investment-Compliance-Regeln überwacht. Überwacht werden dabei die Einhaltung und die Umsatzzschwellen auf Basis von externen ESG-Researchdaten und der hauseigenen Analyse basierend auf den unter Punkt 2.2 erläuterten Datenquellen und -methodologie.

Die Prinzipien des UN Global Compact stellen keinen zertifizierten Standard oder kein Regulierungsinstrument dar. Demnach wird seitens der UN Global Compact-Initiative kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Um dem verpflichtenden Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien gerecht zu werden,



erfolgt die Überwachung und Bewertung schwerer Verstöße im Rahmen der hauseigenen ESG-Analyse. Ausgeschlossen werden nur Unternehmen, die laut hauseigener ESG-Analyse keine positive Perspektive im Umgang mit den als schwer identifizierten Verstößen aufweisen. Zu Verifizierungszwecken werden Daten von MSCI als Vergleichsquelle im Portfoliomanagementsystem hinterlegt. Stuft MSCI ein Unternehmen als „Fail“ in Bezug auf Verstöße gegen die UN Global Compact-Prinzipien ein, müssen dem Risikomanagement eine detaillierte Analyse der Vorfälle und eine Begründung, falls Flossbach von Storch zu einer anderen Einstufung der Vorfälle kommt, durch das ESG-Analystenteam vorgelegt werden. Ergibt die interne Analyse, dass „schwere Verstöße ohne positive Perspektive“ vorliegen, muss die Investition marktschonend verkauft werden bzw. das Unternehmen vom Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

3 ÜBERPRÜFUNG DER AUSSCHLUSSPOLITIK

Diese Ausschlusspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Geschäftsaktivität und der Anpassung der Strategien zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken bei Bedarf aktualisiert.

